Stadt Neunburg vorm Wald
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationsflächen Hartgesteinsabbau

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Postauslauf am 01.08.2018

Sitzung des Stadtrates am 18.10.2018

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1.	Gemeinde Bodenwöhr	---	**---**	---
2.	Gemeinde Wackersdorf	---	**---**	---
3.	Gemeinde Dieterskirchen	---	**---**	---
4.	Gemeinde Thanstein	---	**---**	---
5.	Markt Neukirchen-Balbini	---	**---**	---
6.	Markt Schwarzhofen	---	**---**	---
7.	Gemeinde Schwarzach	---	**---**	---
8.	Markt Schwarzenfeld	---	**---**	---
9.	Stadt Rötz	21.08.18	bezüglich ihrer Mail vom 01.08.2018 bestehen seitens der Stadt Rötz keine Einwände für die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung des Abbaus von Hartgestein in der Stadt Neunburg vorm Wald.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
10.	Bayer. Landesamt für Denkmal-pflege	---	**---**	---
11.	Landratsamt Schwandorf Untere Immissionsschutzbehörde	28.08.18	Aus fachtechnischer Sicht bestehen gegen den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan für den Hartgesteinsabbau keine Bedenken; evtl. erforderliche fachtechnische Anforderungen werden im Zuge der (immissionsschutzrechtlichen) Einzelgenehmigungen festgesetzt.	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
12.	Landratsamt Schwandorf Untere Naturschutzbehörde	04.09.18	der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Hartgesteinsabbau wurde aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft. <u>zum Umweltbericht:</u> Im Rahmen des den Planunterlagen beigefügten Umweltberichts werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen dargelegt und bewertet. Im Geltungsbereich des STFNP befinden sich zwei FFH-Gebiete, das „Talsystem von Schwarzach, Auerbach und Ascha“ sowie der „Schwarzwihrberg bei Rötz“. Des Weiteren befindet sich das Naturschutzgebiet „Pfahl“ innerhalb des Verfahrensgebietes, innerhalb des NSG als hartes Ausschlussgebiet werden jedoch keine Konzentrationszonen dargestellt. Der Umweltbericht ist sehr allgemein gehalten, was zu diesem Verfahrensstand nachvollziehbar ist. Es werden alle naturschutzfachlich relevanten Belange angesprochen. Die Konzentrationszonen tangieren zum Teil ökologisch hochwertige Strukturen wie größere, bislang weitgehend unberührte und zusammenhängende Waldflächen, Feldgehölze, Bachläufe sowie andere Biotope. Diese stellen stets auch einen Lebensraum für z. B. Vögel, Insekten, Amphibien und usw. dar. Auch Brachflächen können Lebensraum für Reptilien wie z. B. Zauneidechsen darstellen. In den Unterlagen zur Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung sind Aussagen enthalten, ob derartige Habitat Strukturen betroffen sind. Inwiefern dadurch artenschutzrechtliche Belange z. B. durch Quartierverluste oder Tötungen betroffen sein können, kann zu diesem Verfahrensstand nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung ist von einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange auszugehen. Dies ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den konkreten Standort durch einen qualifizierten Gutachter durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung abzuarbeiten und es sind Aussagen zu treffen, ob es durch den geplanten Abbau an diesem Standort zu Verstößen gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Auch sind geeignete Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen, beispielsweise durch FCS oder CEF Maßnahmen, zu treffen.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	noch Untere Naturschutzbehörde		<u>Naturschutzfachliche Beurteilung der einzelnen Konzentrationszonen:</u> Insgesamt wurden 59 Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von 1.422,3 ha im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt. Die Zonen wurden aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft. Es wird mitgeteilt, dass die Zonen Nrn.: G1, G2, G3, G21, G31.1 und G31.2 aufgrund von z.T. enormer Flächengröße und großflächiger Betroffenheit von bisher unberührten, zusammenhängenden Waldflächen sowie einer erheblichen Beeinträchtigung des	**Den Anregungen der Naturschutzbehörde zur Rücknahme verschiedener Konzentrationszonen aufgrund naturschutzfachlicher Belange wird zum Teil gefolgt. Konzentrationsflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden aufgrund des dort geltenden Zonierungskonzeptes nicht weiterverfolgt.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Landschaftsbildes kritisch zu beurteilen sind und folglich empfohlen wird, diese im weiteren Verfahren nicht weiter zu verfolgen. Bei den Zonen G28 und G29 kommt zudem o.g. eine sehr hohe Bedeutung des Gebiets für den Vogelschutz um den unteren sowie den oberen Eibenstein und dem Taubenwiesbachtal als Nahrungshabitat den Schwarzstorch hinzu. Außerdem kommt die Haselmaus innerhalb des Waldgebiets vor. Die Zonen G28 und G29 sind aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich abzulehnen. Die Zonen G4.1 und G20 sind aus Artenschutzgründen (Vorkommen Schwarzstorch gemäß Auswertung der ASK Daten) zu verwerfen. Die Zonen G10 und G11 befinden sich unmittelbar angrenzend am Auerbach, dazwischen liegen Teiche die in der Artenschutzkartierung „Gewässer“ insbesondere für Amphibien von Bedeutung sind. Ebenso verhält es sich bei den Zonen G33.1 - G33.4, die beidseits des Rötzerbachs / Hückbachs angesiedelt sind und eine reiche Struktur an Wasserlebensraumtypen aufweisen. Auch die Zonen G41-G43 schließen den Godlgraben als für Amphibien bedeutsamen Lebensraum ein. Für den südwestlichen Teilbereich der Zone G23 (FINr. 1198 Gmkg. Meißenberg) laufen derzeit konkrete Planungen für die Errichtung eines Solarparks. Die konkurrierenden Nutzungsarten auf der Fläche sind im weiteren Verfahren abzustimmen. Die Zonen G36.1 und G36.2 befinden sich in unmittelbarer Nähe, Luftlinie ca. 350 m, zur immissionsschutzrechtlich genehmigten Windkraftanlage Penting (FINr. 684 Gmkg. Penting). Mögliche Einschränkungen (Sprengverbote ect.) im Umfeld der WKA wären im weiteren Verfahren zu prüfen. Auf der FINr. 676 Gmkg. Penting befindet sich in einer Waldlichtung, die z.T. in die Zone G36.1 hineinragt, eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche für die o.g. Windkraftanlage, die im Bayerischen Ökoflächenkataster erfasst ist. Ein Eingriff durch Gesteinsabbau im direkten Umgriff der Ausgleichsfläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend. Die Zonen G38 und G39 grenzen unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Pfahl“ an. Da durch die Nähe mit negativen Auswirkungen auf das NSG zu rechnen ist, sind diese Zonen aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Die Zonen G40, G44 - G50 sind aus Gründen des Landschaftsbildes in diesem strukturreichen Landschaftsabschnitt und aufgrund der Nähe zum Linden und Ausee mit einer hohen Artenvielfalt abzulehnen. Auf S. 83 hat sich ein kleiner redaktioneller Fehler eingeschlichen: beschrieben wird die Zone G 51, in der Überschrift werden jedoch statt der Konzentrationszone G 51 die Zonen G4.1 - G5 aufgeführt. Die Zone G 51 grenzt direkt an das NSG Pfahl an und ist daher abzulehnen.	**Die Fläche G23 bleibt bestehen, da der Solarpark außerhalb dieses Bereichs geplant ist.** **Die Flächen G 53.1 - G58 bleiben bestehen. Konflikte aufgrund des Vorkommens von bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind in einem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Die Zonen G 53.1 - G58 kommen in einer kleinstrukturierten, Landschaftsbildprägenden Kulturlandschaft zu liegen und beinhalten zum Teil Standorte seltener Tier- und Pflanzenarten. Diese Zonen sind aus Sicht des Naturschutzes zu verwerfen. Lage im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald: Ein Großteil der Konzentrationszonen befindet sich im „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald“. Aufgrund der Verbote gemäß § 6 der Schutzgebietsverordnung würde ein Gesteinsabbau innerhalb des LSG dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Demnach kann eine Erlaubnis gemäß § 7 nicht in Aussicht gestellt werden. Die Ausnahme nach § 8 Nr. 3. in der der Abbau von Bodenschätzen innerhalb des LSG geregelt ist, greift nur in den dafür vorgesehenen zonierten Flächen. Nachdem im Zonierungsverfahren des o.g. LSG, das im Jahr 2013 abgeschlossen wurde, bereits Flächen für den Abbau von Bodenschätzen ausgewiesen wurden und dem Abbau von Bodenschätzen innerhalb des LSG damit substantieller Raum geschaffen wurde, ist eine erneute Zonierung des LSG für die Ausweisung von Konzentrationszonen für den Hartgesteinsabbau derzeit nicht absehbar. Folglich stellt das Landschaftsschutzgebiet ein sog. hartes Ausschlusskriterium dar und nicht wie im Kriterienkatalog auf S. 26 dargestellt eine mögliche Ausschlussfläche (weiches Ausschlusskriterium).	
13.	Landratsamt Schwandorf Bauleitplanung	---	**---**	---
14.	Landratsamt Schwandorf Untere Verkehrsbehörde	---	**---**	---
15.	Kreisheimatpfleger Theo Männer	---	**---**	---
16.	Regionaler Planungsverband	30.08.18	Die Absicht der Stadt Neunburg vorm Wald, den Abbau von Hartgestein im Stadtgebiet bauleitplanerisch zu steuern wird von regionalplanerischer Seite generell positiv beurteilt. Diese Vorgehensweise entspricht auch der regionalplanerischen Intention, die Gewinnung von Bodenschätzen auf zusammenhängende Abbauflächen zu lenken und diese Bereiche für die Rohstoffsicherung und -gewinnung zu reservieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegung B IV 2.1.2 des Regionalplans Oberpfalz-Nord verwiesen. Demnach soll in Vorranggebieten für die „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ der Rohstoffsicherung und -gewinnung Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden und auf diese Gebiete der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden. Dadurch kann der Landschaftsverbrauch und damit verbundene Nutzungskonflikte so gering wie möglich gehalten werden.	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Dies ist in der Regel vor allem dann möglich, wenn auf kleinere Abbauflächen verzichtet wird und der Abbau in Bereichen mit einer hohen Rohstoffqualität und -mächtigkeit erfolgt und die Lagerstätten vollständig ausgebaut werden.	
	noch Regionaler Planungsverband		Vor diesem Hintergrund werden die im Planentwurf enthaltenen zahlreichen kleinflächigen und dispers über das Stadtgebiet verteilten Konzentrationszonen (u.a. G5, G10, G11, G20, G32, G33, G34, G35, G39, G51 und G52) kritisch gesehen. Es wird daher empfohlen, sich an der regionalplanerischen Mindestgröße für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete von ca. 10 ha zu orientieren.	**Es wird der Anregung gefolgt, eine Mindestgröße für Konzentrationsflächen einzuhalten. Als Mindestgröße wird jedoch nicht die regionalplanerische Fläche von 10 ha übernommen, da dies zum Ausschluss von zahlreichen Flächen führen würde. Es wird hingegen eine Größe von mind. 3 ha herangezogen, die sich an bestehenden Abbaustellen orientiert.**
	noch Regionaler Planungsverband		Die bislang im Planentwurf vorgenommene Bewertung der Abbaueignung der Konzentrationszonen stellt alleineig auf die Granit- und Gneisvorkommen gem. der Geologischen Karte ab. Aus hiesiger Sicht erfolgt damit keine ausreichende Begründung der Auswahl der Konzentrationszonen. Im Hinblick auf Rohstoffqualität und -mächtigkeit im Bereich der Konzentrationszonen und die Beurteilung der Abbauwürdigkeit, sollen daher Stellungnahmen rohstoffgeologischer Fachstellen eingeholt und ihnen besondere Bedeutung beigemessen werden. Auf die Konzentrationszonen, die sich nach Sicht der Fachstellen nicht, bzw. nur in geringem Umfang zum Abbau eignen, soll verzichtet werden. Damit können kleinflächige Abbauflächen sowie ungerechtfertigte Einschränkungen für andere Nutzungen verhindert werden. Rohstofffachliche Aussagen zur Abbauwürdigkeit ermöglichen es auch, im Rahmen der Abwägung eine Gewichtung der Eignung der geplanten Konzentrationszonen vornehmen zu können und eine unzulässige „Negativplanung“ zu vermeiden.	**Der Anregung wird gefolgt. Es wird die Abgrenzung der Abbaueignung anhand der Stellungnahme vom Landesamt für Umwelt überarbeitet.**
	noch Regionaler Planungsverband		Aus regionalplanerischer Sicht können durch einen möglichen Rohstoffabbau in den geplanten Konzentrationszonen voraussichtlich auch mehrere regionalplanerische Belange negativ betroffen sein. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Festlegungen des Regionalplans Oberpfalz-Nord relevant und sollen im Zuge des Abwägungsprozesses berücksichtigt werden: Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Dies betrifft die Konzentrationszonen G5, G6, G 7.1, G25, G30, G35, G36, G52, G53, G54 und G55, welche sich gem. B I 2.2 i.V.m. Karte 2 und 3	**Der Anregung wird gefolgt. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden als weiches Ausschlusskriterium herangezogen.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Regionalplan Oberpfalz-Nord (teilweise) mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 14 „Vorderer Oberpfälzer Wald“ überschneiden. Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord bedürfen die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Die Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes sind in diesem Zusammenhang von hoher Relevanz.	
	noch Regionaler Planungsverband		Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive landwirtschaftliche Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Konzentrationszonen G5 und G7.1 z.T. günstige und im Bereich der geplanten Konzentrationszonen G1, G3, G9, G23, G25.3, G26, G35.2, G41 und G48.1 z.T. durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor, weshalb insbesondere bei der Bewertung dieser Konzentrationszonen den Äußerungen der landwirtschaftlichen Fachstellen besondere Bedeutung beigemessen werden soll.	**Der Anregung wird gefolgt. Die vorherrschenden Erzeugungsbedingungen werden als weiches Ausschlusskriterium herangezogen.**
	noch Regionaler Planungsverband		Gem. B III 3.1 soll der Wald so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann. Laut Waldfunktionsplan Oberpfalz-Nord überschneiden sich folgende Konzentrationszonen z.T. mit Waldbereichen, die eine besondere Waldfunktion aufweisen: - Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt: G11, G21, G27, G48.1 - Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz: G21, G26, G27, G28 Die großen geschlossenen Waldkomplexe insbesondere im Oberpfälzer Wald, [...] bieten wichtige Rückzugsflächen für Fauna und Flora. Ihre Erhaltung dient der Sicherung des immer stärker eingeschränkten Lebensraumes der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, vor allem gefährdeter Arten der roten Listen. Große geschlossene Waldbereiche liegen vor allem im Bereich der geplanten Konzentrationszonen G21 und G28 vor. Den Stellungnahmen der forstwirtschaftlichen Fachstellen ist deshalb insbesondere bei der Bewertung der o.g. Konzentrationszonen besondere Bedeutung beizumessen.	**Der Anregung wird gefolgt. Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen lt. Waldfunktionsplan, werden als weiche Ausschlusskriterien in der Planung berücksichtigt.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es im Sinne des Gegenstromprinzips auch denkbar erscheint, dass bestimmte Konzentrationszonen im Zuge einer Regionalplanfortschreibung auch im Regionalplan als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ausgewiesen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass für diese Bereiche belastbare und rohstofffachlich bestätigte Aussagen zu deren Eignung und Raumverträglichkeit vorliegen und sie auch mit der regionalplanerischen Planungsmethodik vereinbar sind.	
17.	Regierung der Oberpfalz Höhere Landesplanungsbehörde	14.09.18	aus Sicht der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde wird zur o.g. Bauleitplanung der Stadt Neunburg vorm Wald Folgendes festgestellt: Mit dem vorliegenden Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes zum Hartgesteinsabbau sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung des Hartgesteinsabbaus innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Neunburg vorm Wald geschaffen werden. Danach soll sich der zukünftige Hartgesteinsabbau innerhalb von knapp 60 „Konzentrationsflächen“ vollziehen, wobei einzelne dieser Flächen aufgrund von Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen usw. nochmals in Teilflächen unterteilt sind; außerhalb dieser Flächen soll ein Abbau ausgeschlossen sein (Konzentrationsflächen-Konzept mit Ausschlusswirkung).	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	noch Höhere Landesplanungsbehörde		Aus raumordnerischer Sicht wird das vorliegende Flächenkonzept insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl an Flächen kritisch gesehen. Nach dem Grundsatz der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 5.2.2 sollen die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen so gering wie möglich gehalten werden. Zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugebieten (Konzentration), der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten und die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen bei (siehe Begründung zuLEP 5.2.2). Die vorliegende Konzeption, die in der Konsequenz eine Vielzahl an über das gesamte Gemeindegebiet verteilten Bodenaufschlüssen zulassen würde, ist nicht Ausdruck einer nachhaltigen Raumentwicklung und steht insofern im Widerspruch zur genannten landesplanerischen Intention. Auch erscheint die Abbaueignung der vorgesehenen sog. „Konzentrationsflächen“ im Hinblick auf das methodische Vorgehen und die Kriterienauswahl fraglich (siehe hierzu die Stellungnahmen der rohstoffgeologischen Fachstellen); was wiederum die mit dem Konzentrationsflächen-Konzept intendierte Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet fragwürdig erscheinen lässt.	**Die Anregung der Höheren Landesplanungsbehörde hinsichtlich einer Überarbeitung des methodischen Vorgehens und der Kriterienauswahl wird aufgegriffen. Insbesondere wird die Stellungnahme der rohstoffgeologischen Fachstelle in die Planung eingearbeitet.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Aus hiesiger Sicht ist das vorliegende Konzept daher insbesondere nochmals mit dem Ziel eines auf wenige, nach Qualität und Mächtigkeit geeignete Standorte konzentrierten Abbaus zu überarbeiten.	
			Im Hinblick darauf, dass den regionalen Planungsverbänden gemäß LEP-Ziel 5.2.1 die Aufgabe obliegt, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung und Sicherung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen, ist zudem eine Abstimmung der aktuellen Planung der Stadt Neunburg vorm Wald mit dem Planungsverband der Region Oberpfalz-Nord geboten. Auf die Stellungnahme des Planungsverbandes wird daher verwiesen.	**Der Anregung wird gefolgt.**
	noch Höhere Landesplanungsbehörde		Die raumordnerische Überprüfung der geplanten Konzentrationsflächen anhand des hiesigen Bestands- und Planungskartenwerks hat zudem ergeben, dass der Großteil der Flächen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald und/oder in Waldgebieten oder im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 14 „Vorderer Oberpfälzer Wald“ liegt (siehe Regionalplan Oberpfalz-Nord -RP 6- B I 2.2 i.V.m. Karte 2 und 3). Bzgl. der Lage im LSG ist von naturschutzfachlicher/-rechtlicher Seite zu beurteilen, ob bzw. inwieweit die unterschiedlichen Nutzungen miteinander vereinbar sind oder ggf. die LSG-Kulisse entsprechend abgeändert werden kann. Soweit die geplanten Konzentrationszonen in landschaftlichem Vorbehaltsgebiet liegen – dies betrifft soweit erkennbar die Flächen G5, G6, G 7.1, G25, G30, G35, G36, G52, G53, G54 und G55 - ist auf RP 6 B I 2.1 zu verweisen. Danach kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Den naturschutzfachlichen Stellungnahmen ist auch insofern besondere Bedeutung beizumessen. In Bezug auf die derzeit bewaldeten Flächen - siehe insbesondere G21 und G28 - ist auf den LEP-Grundsatz 5.4.2 zu verweisen, wonach große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder vor (...)Flächenverlusten bewahrt werden sollen. Den Stellungnahmen der Forstverwaltung ist deshalb bei der Bewertung der o.g. Konzentrationszonen besondere Bedeutung beizumessen.	**Die Anregung wird beachtet. Es wird das Zonierungskonzept des Landschaftsschutzgebiets als hartes Ausschlusskriterium in die Planung übernommen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und die großen zusammenhängenden Waldflächen werden als weiches Ausschlusskriterium behandelt.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	noch Höhere Landesplanungsbehörde		Im Bereich der geplanten Konzentrationsfläche G 26 liegen h. E. drei Außenbereichsanwesen. Dies wäre ggf. nochmals zu überprüfen.	**Die Konzentrationsfläche G 26 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und wird nicht mehr verfolgt.**
	noch Höhere Landesplanungsbehörde		Im Bereich der Fläche G31.1 war nach hiesigem Kenntnisstand in der Vergangenheit (2010) die Errichtung einer Windenergieanlage (Windpark Than) geplant. Diesbezüglich wird angenommen, dass diese Planung zwischenzeitlich aufgegeben wurde. Dies wäre ggf. ebenfalls nochmals zu überprüfen.	**Die Konzentrationsfläche G31 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und muss daher entfallen.**
	noch Höhere Landesplanungsbehörde		Weitere überörtlich raumbedeutsame Einrichtungen oder Planungen sind im Bereich der geplanten Konzentrationsflächen hier derzeit nicht bekannt.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
18.	Regierung der Oberpfalz Gewerbeaufsicht	---	---	---
19.	Stadtwerke und Stadtwerke Strom GmbH, Herrn Willi Meier	---	---	---
20.	Handwerkskammer Niederbayern/Opf.	22.08.18	die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten. Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass dem Abbau von Hartgestein im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb des Stadtgebietes Raum zur Entfaltung eingeräumt werden soll. Zu der räumlichen Steuerung des Natursteinabbaus werden im dem Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen ausgewiesen, mit dem Ziel einer Steuerungswirkung für die Zulässigkeit des Abbaus im Außenbereich. Planungsgrundlage sollen dazu gutachterliche Ermittlungen zur Identifizierung von Eignungsflachen mit Erhebung des quantitativen und qualitativen Potenzials bilden. Den im Zuge des Aufstellungsverfahrens angeführten Inhalten und Zielsetzungen kann von unserer Seite prinzipiell gefolgt werden. Mit ausgelöst durch die erfolgreiche Entwicklung der Region sowie unseres Wirtschaftsraumes ist die Wirtschaft und Gesellschaft auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit Rohstoffen angewiesen. Gleichzeitig kommt einer kostengünstigen, umweltverträglichen, sicheren und möglichst ortsnahen Rohstoffversorgung sowie langfristigen Sicherung heimischer Rohstoffe eine besondere Bedeutung im öffentlichen Interesse zu.	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	noch Handwerkskammer		Wir möchten in diesem Zuge darauf hinweisen, dass durch die Planungen neben raumbedeutsamen Auswirkungen ggf. auch einzelbetriebliche Belange betroffen sein können. Von den Planungen möglicherweise betroffene Gewerbe-/Handwerksbetriebe sollen auch zukünftig bei der Ausübung ihrer aktuellen Tätigkeit sowie bei möglichen Expansionsvorhaben nicht eingeschränkt werden (Bestandsschutz).	**Der Anregung wird nur zum Teil gefolgt. Bestehende Betriebe genießen zwar Bestandsschutz, die Expansionsmöglichkeit wird jedoch durch die Festlegung von Konzentrationsflächen eingeschränkt.**
	noch Handwerkskammer		Darüber hinaus sollte bei den in den Planungen vorgesehenen Abbauvorhaben grundsätzlich auch eine ausreichende verkehrstechnische Erschließung gegeben sein. Gleichzeitig sollte die Umsetzung entsprechender Einzelmaßnahmen rechtzeitig vor Ort für die Öffentlichkeit bekanntgeben werden, damit sich Betroffene und Betriebe in der Region auf die Gesamtsituation einstellen können. Außerdem sind erforderliche Mindestabstände zu bestehenden Gewerbebetrieben einzuhalten sowie entsprechende Schutzmaßnahmen bezüglich der Immission von Staub und Lärm zu ergreifen. Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.	**Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Eine ausreichende verkehrstechnische Erschließung wird als weiches Ausschlusskriterium in die Planung einbezogen. Die rechtzeitige Information der Öffentlichkeit und die Berücksichtigung von bestehenden Gewerbebetrieben kann jedoch nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen.**
21.	Industrie- und Handelskammer	---	---	---
22.	Katholisches Pfarramt	---	---	---
23.	Ev.-Luth. Pfarramt	20.08.18	seitens der evangelischen Kirchengemeinde keine Einwände	**Wird zur Kenntnis genommen.**
24.	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach Straßenbauverwaltung	05.09.18	gegen die Neuaufstellung eines Teil-Flächennutzungsplanes Konzentrationsflächen Hartgesteinsabbau in der Fassung vom 16.05.2018 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach keine Einwände, wenn nachfolgende Auflagen und Bedingungen berücksichtigt werden: - Die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verlaufenden, vom Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach verwalteten Straßen St 2040, St 2151 und St 2398 sind im Plan zu bezeichnen und als Verkehrsfläche darzustellen. - Für diese Straßen sind die gesetzlichen Bauverbots- und Baubeschränkungszonen nach BayStrWG in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Diese Zonen sind in jedem Fall von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen freizuhalten. - Auf die von den Straßen ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraßen übernommen.	**Der Anregung wird gefolgt. In Planzeichnung und Begründung werden die entsprechenden Straßenbezeichnungen übernommen. Die Anbauverbotszonen sind bereits in der Planung berücksichtigt.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			- Soweit an den von uns verwalteten Straßen zusätzliche oder die Änderung vorhandener Erschließungen erforderlich werden, ist hierzu das Einvernehmen des Straßenbaulastträgers einzuholen. Um die Beteiligung im Aufstellungsverfahren der jeweiligen Bebauungspläne wird gebeten.	
25.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft & Forsten (AELF)	16.08.18	Landwirtschaftlich-fachlicher Teil: Soweit landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Seite keine Einwände zur Planung. Forstfachlicher Teil: Nach Art. 9 Abs. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) bedarf eine Nutzungsänderung von Waldflächen (Rodung) der Erlaubnis. Eine solche Erlaubnis wird nach den Absätzen 4 bis 7 des oben genannten Artikels abgeprüft. Des Weiteren ist laut Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Rodungen zwischen 1 und 5 ha eine standortbezogene und über 5 ha eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. Beträgt die Rodungsfläche über 10 ha ist das Vorhaben umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig (vgl. Anlage 1, Nr. 17.2 UVPG). Beide Sachverhalte werden dann im Einzelfall behandelt und finden in der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes noch keinen Niederschlag. Zu den einzelnen Konzentrationsflächen bestehen aus forstfachlicher Sicht 1. keine Einwände bei den Flächen: G1, G2, G4.1, G4.2, G5, G6, G7.1, G7.2, G8, G9, G12, G13, G14.1, G14.2, G14.3,G15, G16, G17, G18, G19, G20, G22, G23, G24, G25.1, G25.2, G25.3, G29, G30, G31.1, G31.2, G32, G33.1, G33.2, G33.3. G33.4, G34.1, G34.2, G35.1, G35.2, G36.1, G37, G38, G39, G40, G45, G46, G47, G48.2, G48.3, G49, G50, G41, G42, G43, G51, G52.1, G52.2, G53.1, G53.2, G54, G55, G56, G57, G58, G59.1 und G59.2.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
	noch AELF		2. Einwände, und zwar bei: I. G3: Das nördliche bewaldete Teilstück der Flurnummer 2755/0, Gemarkung Kemnath b Fuhrn, ist zu großen Teilen als wichtiger Wald für Lebensraum und das Landschaftsbild im Waldfunktionsplan kartiert. Eine Rodung des Waldes würde diese Funktion erheblich schwächen, eine Erlaubnis ist daher fraglich und eine Einbeziehung ist das Planungsgebiet sollte überdacht werden. Gleiches gilt für G4.3, G10 und Waldteilflächen von G11.	**Die Einwände finden Beachtung. Die besondere Bedeutung gemäß Waldfunktionsplan wird als weiches Ausschlusskriterium in der Planung berücksichtigt.** **Da die Konzentrationsflächen G3, G4.3, G10, G11, G21, G26, G27, G28, G44, G48.1 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen, werden sie jedoch ohnehin nicht weiter verfolgt (hartes Ausschlusskriterium).**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			II. G21: Hier ist am nördlichen Rand auf einer Breite von ca. 250 m Bodenschutzwald ausgewiesen. Auch im zentralen, westlichen Teil ist diese Funktion kartiert. Zusätzlich ist der Nordstreifen auch als besonderer Wald für Lebensraum und das Landschaftsbild ausgeschieden. Beide Funktionen erschweren die Rodung der Flächen, diese sollten daher aus dem Teilflächennutzungsplan entnommen werden. III. G26 und G27: Der Wald am Westufer des Eixendorfer Stausees ist auf einer Breite von gut 150 m als Bodenschutzwald kartiert. Diese Funktion zieht sich in nördliche Richtung entlang der Schwarzach fort. Gleichzeitig tritt die besondere Funktion als Lebensraum und für das Landschaftsbild auf. Auch hier ist eine Rodung erschwert und die Flächen sollten nicht überplant werden. IV. G28: Große Teile (ca. 2/3) dieser geplanten Konzentrationsfläche sind als Bodenschutzwald ausgewiesen. Zusätzlich hat auch der Wald des betroffenen Ostufer des Staussees besondere Funktionen für Lebensraum und das Landschaftsbild. Um Konflikte zu vermeiden, sollte die großflächige Ausweisung anhand der Waldfunktionspläne überarbeitet werden. V. G36.2: Der westliche Streifen ist auf ca. 150m Tiefe als Bodenschutzwald kartiert und sollte von der Planung ausgenommen werden. VI. G44: Die östliche Teilfläche ist als Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum und das Landschaftsbild kartiert und sollte nicht beplant werden. VII. G48.1: Der Waldteil im Zentrum nach Osten hin ausstreichend ist mit einer besonderen Funktion für Lebensraum und das Landschaftsbild belegt. Auch dieser sollte aus der Planung entnommen werden. VIII. Eine Erwähnung eines Waldes in der Waldfunktionsplanung ist per se noch kein Ausschlussgrund für die Erteilung einer Rodungserlaubnis und damit für den Betrieb eines Steinbruchs. Würde aber eine Rodung den Zielen der Waldfunktionsplanung widersprechen, soll diese versagt werden. Vor allem bei Bodenschutzwäldern ist davon auszugehen, dass Ihre Funktion erheblich durch eine Entfernung des Waldes beeinträchtigt wird. Zumindest aber sind waldrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eher zu fordern. Um also zukünftige Konflikte zwischen den erhaltenswerten Waldfunktionen und dem Hartsteinabbau zu vermeiden, empfehlen wir, mit Waldfunktionen belegte Flächen von vornherein nicht in den Teilflächennutzungsplan zu nehmen. Diese Einschätzung ergeht nach einer überschlägigen Prüfung der waldrechtlichen Gegebenheiten in dem betreffenden Gebiet und ist daher nachrangig zu einer dezidierten Prüfung im zukünftigen Einzelfall.	**Die Konzentrationsfläche G36.2 wird entsprechend der Waldfunktion „Bodenschutz“ neu abgegrenzt.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
26.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	30.08.18	aus der Sicht des ADBV Nabburg bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
27.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Techn. Infrastruktur Niederlassung Süd	---	---	---
28.	Firma Amplus AG	---	---	---
29.	Wasserwirtschaftsamt Weiden	16.08.18	zu oben genannten Verfahren nehmen wir aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes wie folgt Stellung. **1. Altlasten** Der sachliche Teilflächennutzungsplan umfasst den Außenbereich des gesamten Stadtgebietes. Im Vorentwurf dargestellt werden Konzentrationszonen Gesteinsabbau mit einer Gesamtfläche von ca. 1.422 ha. Im übrigen Stadtgebiet wird der Abbau von Hartgestein entsprechend § 35 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen. Es befinden sich mehrere Altlastenverdachtsflächen im o. g. Gemeindegebiet der Stadt Neunburg vorm Wald. Sollte es bei den ausgewiesenen Abbauflächen zu Berührungspunkten mit vorhandenen Altlastenverdachtsflächen kommen, sind diese als Einzelfallobjekt zu betrachten. Das weitere Vorgehen ist in Absprache mit dem Landratsamt Schwandorf und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen, Untersuchungen sind gegebenenfalls gutachterlich zu begleiten.	**Die Hinweise auf Altlasten werden in die Begründung übernommen.**
	noch WWA Weiden		**2. Öffentliche Wasserversorgung** Im Plan 917-TK-3 „Natur und Landschaft“ wurden laut Legende lediglich die Schutzgebietszonen WI und WII von Trinkwasserschutzgebieten erfasst und dargestellt. Bei Eingriffen in den Untergrund in der Größenordnung von Steinbrüchen sind unseres Erachtens auch die Schutzzonen WIII, die Einzugsgebiete der Wasserfassungen sowie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. Im Ergebnis sind in den Plänen - 917—TK-5 „potentiell konfliktarme Eignungsflächen inklusive Granitvorkommen“ - 917-FNP-1 „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Gesteinsabbau“ folgende im Hinblick auf die Wasserversorgung auffällige Konzentrationszonen „Gesteinsabbau“ vorgeschlagen,	**Die Einwände zu den Flächen G39, 31.1 und 31.2 finden Beachtung. Sie liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (hartes Ausschlusskriterium) und werden daher nicht weiter verfolgt.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			- **Konzentrationszone „Gesteinsabbau“ G39 (4,3 ha)** im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen IV / V, öffentliche Wasserversorgung Wackersdorf. - **Konzentrationszonen „Gesteinsabbau“ G31.1 (10,3 ha) und G31.2 (0,8 ha)** im Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Rötz-Hillstett. Wir empfehlen dringend das für diese Wasserversorgung zuständige Wasserwirtschaftsamt Regensburg am Verfahren zu beteiligen, um zu klären, inwieweit eine Betroffenheit hinsichtlich des Einzugsgebietes vorliegt. Die vorgenannten Konzentrationszonen „Gesteinsabbau“ G39, G31.1 und G31.2 können mit Blick auf die öffentliche Wasserversorgung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht befürwortet werden.	
	noch WWA Weiden		**3. vorsorgender Bodenschutz** In der Bauleitplanung ist das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Dafür ist eine Beschreibung der Bodenfunktionen und eine Bodenfunktionsbewertung (=eine konkrete, gestufte Bewertung der Bodenfunktionen) notwendig. Im Umweltbericht ist das Schutzgut Boden zu beschreiben (Ist-Zustandsaufnahme), die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu benennen und zu würdigen. Ebenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung aufzuzeigen. Ohne eine Bewertung der Bodenfunktionen kann eine getroffene Gesamtbewertung für das Schutzgut Boden fachlich nicht nachvollzogen werden. Das Schutzgut Boden wurde in der vorliegenden Planung noch nicht ausreichend berücksichtigt. Die vorkommenden Böden wurden im jeweiligen Steckbrief genannt, eine Bodenfunktionsbewertung hat jedoch nicht stattgefunden. Die Bodenfunktionsbewertung dient der Identifizierung und Definition von Böden mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit. Grundsätzlich empfehlen wir zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, (erhältlich unter http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm), sowie als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern (http://www.BIS.bayern.de) und insbesondere die Übersichtsbodenkarte ÜBK 1: 25 000 LfU, die bei der Datenstelle des Bayerischen Landesamtes bezogen werden kann (datenstelle@lfu.bayern.de). Die Bewertung der Bodenfunktionen kann aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden. Für das Plangebiet können jedoch einfachheitshalber die Bodenfunktionskarten des LfU zur Bewertung der Bodenfunktionen herangezogen werden, welche kostenfrei im UmweltAtlas Bayern oder über die Datenstelle des LfU erhältlich sind.	**Der Anregung wird gefolgt. Die Bewertung der Bodenfunktionen für die Konzentrationsflächen wird ergänzt. Die Natürliche Ertragsfähigkeit wird als weiche Ausschlusskriterium in die Planung einbezogen.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Auf der Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.	
	noch WWA Weiden		**Geogen kritische Vorkommen** Um unnötige Inanspruchnahme von Flächen und vergebliche Investitionen zu vermeiden, empfehlen wir, auch die Eignung der Gneise und Granite in Bezug auf einen langfristig wirtschaftlichen Abbau zu berücksichtigen. Gegebenenfalls könnte ein Fachgutachter oder das Bayerische Landesamt für Umwelt um eine entsprechende Expertise gebeten werden. Auffällig ist, dass es neben kleineren Abbaustätten im Stadtgebiet von Neunburg vorm Wald bisher offenbar keinen größeren Hartgesteinsabbau gibt bzw. gegeben hat. Dies könnte darauf hindeuten, dass die erforderlichen Gesteinsqualitäten überwiegend nicht vorhanden sind. In den Erläuterungen zur Geol. Karte Blatt 6639 Wackersdorf wird das Gestein einiger Abbaustätten als häufig zerrüttet, verwitterungs- und frostempfindlich beschrieben. Der gesamte Südteil des Gebietes ist beeinflusst von den intensiven tektonischen Bewegungen im Umfeld des Pfahls. Im Bereich um Krandorf, Wundsheim und Mitterauerbach (Konzentrationszone „Gesteinsabbau“ G1) sind Mineralisationen von Flußspat, Schwerspat und verschiedenen Schwermetallen (z. B. Blei, Zink, Uran) bekannt, die bei einem Abbau zu Beeinträchtigungen der örtlichen Grundwasserqualität und bei einem Verkauf des Gesteins auch andernorts zu Umweltschäden führen können.	**Die Hinweise zur möglichen geogenen Belastungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet. Das LfU wurde im Vorfeld bereits um eine fachliche Einschätzung gebeten. Konkrete Kenntnisse über Belastungen innerhalb der geplanten Konzentrationsflächen liegen nicht vor.**
	noch WWA Weiden		**4. Abwasserentsorgung** Die aufgezeigten Konzentrationszonen sind bis auf die Zonen G16, G17 und G18 ausnahmslos bezüglich der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser mit erheblichen Umweltauswirkungen gekennzeichnet. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke im Hinblick auf die Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser) und den Gewässerschutz (Abwasserverordnung, speziell Anhang 26, DWA-M 153) nach dem Stand der Technik ist deshalb besonders zu achten.	**Ein Hinweis auf die einschlägigen Regelwerke wird in die Begründung übernommen.**
	noch WWA Weiden		**5. Oberflächengewässer** Aus Sicht der Oberflächengewässer bestehen derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die dargestellten Planungen, mit Ausnahme der Talsperre „Eixendorfer See“ (siehe unten). Der Planungsstand ist im aktuellen Verfahren (Flächennutzungsplan) natürlich noch entsprechend grob. In weiteren Genehmigungsverfahren von konkreten Abbauvorhaben würden wasserbauliche Anforderungen gegebenenfalls entsprechend konkretisiert.	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	noch WWA Weiden		**6. Talsperre „Eixendorfer See“** Die Konzentrationszonen G27 (10,0 ha) sowie G28 (323,7 ha) grenzen in Teilbereichen direkt an den Steinschüttdamm der Talsperre an. in Abhängigkeit des gewählten Abbauverfahrens besteht aus hiesiger Sicht die Möglichkeit der Schädigung des tragenden Untergrunds des Sperrenbauwerkes mit möglichen Auswirkungen z.B. auf die vorhandene Untergrundabdichtung der Talsperre. Aus diesem Grund sehen wir den Gesteinsabbau in den genannten Bereich als sehr kritisch an. Sollte in weiteren Planungen ein Abbau in diesen Bereichen angedacht werden, ist eine genaue Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Referat 62, Talsperrensicherheit) schon in einer frühen Planungsphase unerlässlich.	**Die Bedenken hinsichtlich der Konzentrationsflächen G27 und G28 werden zur Kenntnis genommen. Beide Konzentrationsflächen entfallen, da sie nicht dem Zonierungskonzept des Landschaftsschutzgebietes entsprechen.**
30.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe	---	---	---
31.	Archäologische Außenst. des Landesamtes für Denkmalpflege	---	---	---
32.	Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten u. Seen	---	---	---
33.	Bayerischer Bauernverband	---	---	---
34.	Bergamt Nordbayern	01.08.18	bezüglich des o.g. Vorhabens möchte die Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern - folgendes ausführen. Die Planvorhaben G 40, G 49, G 48.1, G 48.2, G 48.3, G 50 und G 51 überdecken die Braunkohlenverleihung "Eugeniezeche". Bei v.g. Verleihung handelt es sich um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz -BBergG-, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Der derzeitige Rechtsinhaber ist die Fa. Uniper, z. Hd. Herrn Förner, Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut. Des Weiteren befinden sich die Ausweisungen G 50, G 48.1 und G 48.3 am Rande des ehemaligen Braunkohlenabbaugebietes "Rauberweiher" Das Abschlussgrubenbild liegt dem Bergamt vor und kann nach Zustimmung durch den Rechtsinhaber beim Bergamt eingesehen werden. Bei Abbauvorhaben in diesem Bereich muss auf jedem Fall die Nähe zum ehemaligen Abbaugebiet (Standsicherheit etc.) berücksichtigt werden.	**Die Anmerkungen werden in der Begründung und in den Steckbriefen zu den jeweiligen Konzentrationszonen im Umweltbericht ergänzt.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Ferner befindet sich im Vorhaben G 1 die ehemalige Flussspatgrube "Max". Grubenbilder liegen dem Bergamt vor. Sollte hier ein Gesteinsabbau erfolgen, muss der ehemalige untertägige Flussspatabbau Berücksichtigung finden.	
35.	Immobilien Freistaat Bayern (früher Bezirksfinanzdirektion)	14.08.18	Im Zusammenhang mit dem Vorentwurf eines sachlichen Teil—Flächennutzungsplans der Stadt Neunburg vorm Wald zum „Abbau von Hartgestein im Stadtgebiet" dürfen wir das Folgende anmerken: In diesem Fall berührt die südwestlichste Konzentrationsfläche, welche ca. 800 m nordwestlich von Windmais liegt, das Bergwerksfeld „Buch" (siehe beiliegenden Screenshot). Das Bergwerksfeld „Buch" wurde auf Eisenerz verliehen und ist inzwischen erloschen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau in diesem Feldbereich stattgefunden hat, der diese Konzentrationsfläche tangiert. Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt werden, bitten wir, uns darüber zu informieren. Anregungen und Einwendungen anderer Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange bitten wir unabhängig von vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigen.	**Die Information zum Bergwerksfeld „Buch" wird in die Begründung aufgenommen.**
36.	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Neunburg / Schwandorf	---	---	---
37.	Amt für Ländliche Entwicklung	02.08.18	die 59 für den Hartgesteinsabbau vorgesehenen Konzentrationsflächen liegen größtenteils nicht in laufenden Verfahren der Ländlichen Entwicklung. Die Belange des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz werden insofern von diesen Flächen nicht berührt. Ein kleiner Teil der Konzentrationsflächen liegt in Randbereichen der laufenden Flurneuordnungen Mitterauerbach, Wundsheim, Kemnath b. Fuhrn und Fuhrn (= vor der Fertigstellung). Die Belange der Ländlichen Entwicklung werden insofern berührt. Um mögliche Konflikte mit noch geplanten Baumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaften zu vermeiden, wird gebeten, anhand der angehängten Übersichtskarte mit Eintrag der Gebiete der laufenden Verfahren zu prüfen, welche Verfahrensteile von den Planungen tatsächlich berührt werden. Sollten Verfahrensgebiete betroffen sein, wenden Sie sich bitte an mich, damit ich ggf. Termine mit den Vorstandschaften der Teilnehmergemeinschaften vereinbaren kann, um die Planungen frühzeitig abzustimmen. Eine genaue Abschätzung, welche Flächen innerhalb der Verfahren liegen, ist aufgrund des sehr ungenauen online-Kartenmaterials nicht möglich bzw. zumindest schwierig. [Karte]	**Die Information über laufende Verfahren der Flurneuordnung werden in die Begründung übernommen.**
38.	E.ON-Energie	---	---	---

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
39.	Kreisjugendring Schwandorf	---	---	---
40.	Brand- und Katastrophenschutz Regierung der Oberpfalz	---	---	---
41.	Landesbund für Vogelschutz	---	---	---
42.	Luftamt für Nordbayern Regierung von Mittelfranken	---	---	---
43.	Naturparkverein "Oberpfälzer Wald" Landratsamt Schwandorf	---	---	---
44.	Deutsche Post AG (früher Oberpostdirektion Regensburg)	---	---	---
45.	Staatliches Gesundheitsamt	---	---	---
46.	Wasserwirtschaftsamt Weiden-Amberg	---	---	---
47.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.08.18	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Konzentrationszonen liegen im Interessengebiet einer Funkdienststelle. Eine Betroffenheit von militärischen Liegenschaften und Übungsplätzen konnte nicht festgestellt werden.	**Wird zur Kenntnis genommen.**
48.	ABBM - Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V.	---	**---**	---
49.	Bayerischer Industrieverband - Baustoffe, Steine und Erden	10.08.18	wir danken für die Zustellung der Unterlagen zu oben genanntem Verfahren. Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. hat hierzu folgende Anmerkungen: Das Ziel des Flächennutzungsplanes ist es Gebiete auszuweisen, um keinen weiteren Hartgesteinsabbau [...] zuzulassen (S. 19).	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Im Regionalplan der Region Oberpfalz Nord (R 6) sind derzeit keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen. Eine geplante Rohstoffgewinnung befindet sich südwestlich von Pentling. Der einzige Steinbruch sowie die geplante Erweiterung des Steinbruches im Gebiet der Stadt Neunburg würden nicht innerhalb einer Konzentrationszone liegen.	
50.			Ebenfalls sehr kritisch werden neben der ausgewiesenen Flächengeometrie der einzelnen Konzentrationszone (teilweise ungeeignet für den Steinbruchbetrieb) auch die Tabukriterien gesehen. Die angenommenen Tabukriterien gerade im Bereich der Abstandsflächen entsprechen nicht der gesetzlichen Grundlage.	**Der Anregung einer Überarbeitung der Flächengeometrien wird gefolgt. Die Kritik an den gewählten Abstandsflächen wird nicht geteilt, da sie den Empfehlungen des Landesamts für Umwelt entsprechen.**
51.			Wie richtig auf S. 27 erläutert, liefern die geologischen Karten keine Aussage bzgl. der Abbauwürdigkeit, der Gesteinsqualität und Mächtigkeit der Lagerstätten. Daher sind die ausgewiesenen Gebiete äußerst kritisch bzgl. der Abbauwürdigkeit zu hinterfragen. Wir bitten - sofern noch nicht geschehen - ebenfalls die Abteilung Rohstoffgeologie des Landesamtes für Umwelt (LfU) an diesem Verfahren zu beteiligen.	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Die Abteilung Rohstoffgeologie wurde bereits im Vorfeld in die Planung einbezogen.**
52.			Aufgrund der oben genannten Argumente kommen wir zu dem Schluss, dass es sich um eine reine Verhinderungsplanung handelt. Dem Flächennutzungsplan kann daher nicht zugestimmt werden.	**Der Behauptung, dass die Stadt Neunburg eine Verhinderungsplanung betreibt, wird widersprochen.**
53.	vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.	---	---	---
54.	Baustoff Recycling Bayern e.V.	---	---	---
55.	Bay. Landesamt für Umwelt	21.08.18	mit E-Mail vom 16.07.2018 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachsteilen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von diesen Belangen werden der Geotopschutz, die Geogefahren und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	noch Bay Landesamt für Umwelt		**Geotopschutz** Im Gemeindegebiet der Stadt Neunburg vorm Wald befinden sich - abweichend von den Feststellungen in der „Begründung mit Umweltbericht“, Kap. A.1.8.2 - folgende im GEOTOPKATASTER BAYERN erfasste Geotope: 376A039 (Quarzbruch am Hirschberg E von Hofenstetten), 376A041 (Braunkohlenaufschluss am Lindensee S von Hofenstetten), 376R009 (Granitbuckel SW von Nefling), 376R010 (Druidenstein bei Kröblitz) sowie 376R016 (Wollsackartiger Granitblock SSW von Nefling). Die aktuellen Katasterauszüge sind beigefügt. Geotope sind erdgeschichtliche Bildungen der unbelebten Natur, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens vermitteln. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Schutzwürdige Geotope zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. Für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur- und Heimatkunde sind sie Dokumente von besonderem Wert. Sie können insbesondere dann, wenn sie gefährdet sind und vergleichbare Geotope zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen, eines rechtlichen Schutzes bedürfen (Definition der Ad-Hoc-AG Geotopschutz des Bund-/Länderausschusses „Bodenforschung“, 1996). Das Ziel, die wichtigsten Dokumente der erdgeschichtlichen Entwicklung Bayerns zu erhalten, wurde 2006 in das BODENSCHUTZPROGRAMM BAYERN aufgenommen. Der GEOTOPKATASTER BAYERN wird am Bayerischen Landesamt für Umwelt - Abteilung Geologischer Dienst - geführt und unterscheidet fünf Arten von Geotopen: - Aufschlüsse (künstliche und natürliche), - geohistorische Objekte (regelmäßig Bergbaurelikte), - Höhlen, - Quellen und - Reliefformen (Dolinen, Blockmeere, Eiszerfallslandschaften usw.). Zurzeit sind in dieser Inventarliste 3677 Geotope katalogisiert. 657 Geotope werden als „interne Datensätze“ geführt, bei denen es sich um besonders sensible Objekte wie etwa aktive Abbaue, historische Bergbaurelikte und Höhlen handelt, die aus Schutz- bzw. Sicherheitsgründen einer breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden sollen (Stand: 2. August 2018).	**Der Anregung wird gefolgt. Die Geotope werden in die Begründung eingearbeitet.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Der Bestand von Objekten im Geotopkataster ist nicht statisch. Vielmehr unterliegt er Schwankungen, die abhängig sind vom Auffinden neuer Objekte und Veränderungen bereits erfasste Geotope, die dadurch ihre Schutzwürdigkeit verlieren können. Auch unterliegt die Bewertung, die sich auf den jeweiligen Gesamtdatenbestand bezieht, Veränderungen. Aus diesen Gründen wird der Datenbestand laufend aktualisiert und regelmäßig neu bewertet. Eine Berücksichtigung der eingangs genannten Geotope im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Neunburg vorm Wald wäre aus Sicht des Geotopschutzes zu begrüßen (nachrichtliche Aufnahme). Alle Objekte befinden sich nach Aktenlage außerhalb von Konzentrationszonen für den Gesteinsabbau. Einwände gegen die Neuaufstellung des FNP werden seitens des Geotopschutzes nicht erhoben. Bei weiteren Fragen zum Geotopschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Köstner (Referat 101, Tel. 09281 1800-4674).	
	noch Bay Landesamt für Umwelt		**Geogefahren** Aus dem Stadtgebiet Neunburg vorm Wald sind uns aktuell keine Georisiken bekannt. Eventuelle geologisch bedingte Gefährdungen (Georisiken) betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf einen eventuellen Einfluss durch Georisiken ist uns leider nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung für die betroffenen Flächen gesondert zu berücksichtigen. Dem LfU vorliegende Informationen zu lokalen Problemen können über das Internet im UmweltAtlas unter Angewandte Geologie → Inhalte → Stecknadel / Standortauskunft → Standortauskunft Georisiken abgerufen werden. Es ist zu beachten, dass die Informationsdichte zu Georisiken einzelner Gebiete Bayerns sehr unterschiedlich ist und in den nächsten Jahren noch deutlich verbessert wird. Die Informationsdichte aus dem Stadtgebiet Neunburg vorm Wald ist aktuell als sehr gering einzustufen. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Thom (Referat 102, Tel. 0821 9071-1321). **Rohstoffgeologie** Auf dem Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald sind derzeit keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen. Ein geplanter Rohstoffabbau findet sich lediglich süd-westlich von Pentling, in einem Bereich der auf der Topographischen Karte als „Deponie“ bezeichnet ist (lt. Rauminformationssystem Bayern (RISBY)	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Erweiterungsantrag vom 14.11.2017; Größe 5,3 ha). Die Fläche dieses Abbauantrags würde jetzt nicht innerhalb einer Konzentrationszone liegen. Die Rohstoffgeologie erwartet, dass dieses laufende Verfahren unabhängig von den Konzentrationsflächen einen Bestandsschutz genießt.	
	noch Bay Landesamt für Umwelt		Die Stadt Neunburg legt nun einen Teil-Flächennutzungsplan vor, der augenscheinlich der planungsrechtlichen Steuerung späterer Rohstoffgewinnungen dienen soll (Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Hartgesteinsabbau). Diesem Teil-Flächennutzungsplan kann aus Sicht der Rohstoffgeologie aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden: 1. Wie bereits im Plan expressis verbis angeführt wird (S. 46), ist das eigentliche Ziel nicht auf den ausgewiesenen Konzentrationszonen tatsächlich Naturwerkstein zu gewinnen, sondern Gebiete auszuweisen, in denen in Zukunft kein Hartgesteinsabbau mehr möglich sein soll. (S. 46; Kap. 0.4.1 Fläche: „Die Planung führt lediglich dazu, dass außerhalb der Konzentrationszonen keine Abbautätigkeit von Hartgestein zulässig ist. “) Einer solchen „Verhinderungsstrategie kann grundsätzlich nicht zugestimmt werden. 2. Auffällig sind dabei insbesondere die großen Abstände zur Wohnbebauung (800 bzw. 600 m), wobei hier noch einmal zwischen „Ferienhausgebieten, reinen Wohngebieten“ und „Allgemeinen Wohngebieten / Campingplätzen“ unterschieden wird. Auch für Festgesteinsabbau wird z.B. bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten von Bodenschätzen / Natursteinen i.d.R. ein Abstand von 300 m als ausreichend erachtet. Hierdurch ergeben sich systembedingt sehr große Tabuflächen, die von Seiten der LfU-Rohstoffgeologie nicht akzeptiert werden können.	**Der Behauptung, dass die Stadt Neunburg eine Verhinderungsstrategie betreibt wird widersprochen. Das angeführte Zitat aus dem Umweltbericht bezieht sich auf die Prognose der Umweltauswirkungen und nicht auf die Planungsziele. Die verwendeten Abstandswerte entsprechen den Empfehlungen des LfU aus dem Jahr 2003 für Steinbrüche. Die Forderung nach einem Abstandswert von lediglich 300 m für einen Steinbruch mit Sprengbetrieb entbehrt jeder fachlichen Grundlage.**
	noch Bay Landesamt für Umwelt		3. Bei der Aufstellung des T-FNP werden rohstoffgeologische Belange wenig oder sogar in fälschlicher Weise berücksichtigt. Es wird zwar dargelegt, welche Prozesse zu welcher Körnigkeit der Granite führen können, diese sind jedoch für die eigentliche Nutzung als Rohstoff hier eher nachrangig zu betrachten. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die Granite und Gneise des Oberpfälzer Waldes durch tiefgründige Verwitterung während der Tertiärzeit mehrere Zehner mächtige Grus- und Lehmüberdeckung aufweisen können. Dieser Gesteinszersatz würde dann entweder keine Eignung als Rohstoff aufweisen oder ggf. als Zersetzsande (Lockergesteine, Auffüllmaterial) oder Zersatzlehme (Zuschlagstoff für Ziegelherstellung) Verwendung finden. In den meisten Fällen ist tiefgründiger Zersatz als Abraum zu betrachten. Er stellt die Eignung einer Fläche (für den Natursteinabbau) in Frage.	**Die umfangreichen Ausführungen zur Geologie werden zur Kenntnis genommen. Es wird die Auffassung geteilt, dass „erst durch Bohrungen und umfangreiche gesteinsphysikalische Untersuchungen verifiziert werden“ kann, ob ein wirtschaftlicher Abbau möglich ist. Es wird jedoch abgelehnt diese Untersuchungen schon bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen durchzuführen. Wirtschaftliche Erwägungen könnten als weiche Ausschlusskriterien in die weitere Flächenauswahl aufgenommen werden.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Da auch in solchen Partien immer wieder festere Komponenten „schwimmen"; wurden sie von den Kartiergeologen der amtlichen Geologischen Karten „abgedeckt" als Granite und Gneise bezeichnet. Die tatsächliche Eignung der in einem Gebiet anstehenden Gesteine kann erst durch Bohrungen und umfangreiche gesteinsphysikalische Untersuchungen verifiziert werden. So könnten im ungünstigsten Fall fast alle der nun ausgewiesenen Konzentrationsflächen nicht für die Herstellung von Schotter geeignet sein bzw. keine für einen wirtschaftlichen Hartgesteinsabbau ausreichende Größe aufweisen. Auf diese generelle Schwierigkeit wurde der (am LfU anrufende) Gutachter (des T-FNP) hingewiesen. Dieses Faktum wird im T-FNP zwar angerissen, aber nicht bei der Flächenauswahl gewertet. Hier findet sich vielmehr ein Hinweis auf das unternehmerische Risiko: „Dies ist für die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit eines Abbauvorhabens jedoch wesentlich und ist auf Ebene der Vorhabenplanung vom jeweiligen Antragsteller durchzuführen" (S. 27, Kap.B.6.3 Gesteine vorkommen u. Abbaueffizienz). Einer solchen Vorgehensweise (Vorschlag potenzieller Konzentrationsflächen ohne Fachwissen über Rohstoffeignung — mit Abbau-Ausschluss in übrigen Flächen) kann von Seiten der LfU-Rohstoffgeologie nicht zugestimmt werden. So wird in den „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden" (in Kraft ab 29.04.2002) unter „4.1.4 Wesentliche Kriterien für die Standortwahl" u.a. die „Mächtigkeit der Lagerstätte, damit möglichst wenig Fläche beansprucht wird" und die „Qualität des Rohstoffvorkommens im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung" angeführt. Daher hat die LfU-Rohstoffgeologie in den letzten Jahren Gemeinden, die Flächennutzungspläne zur Ausweisung von Rohstoff-Konzentrationsflächen ausgewiesen haben, bei unsicherer Rohstoff-Geologie (z.B. im Ausstrich von Moränen; FNP Gemeinde Baiern 2017) aufgefordert, die Mächtigkeit und Eignung des Rohstoffe in den entsprechenden Konzentrationsflächen durch Bohrungen oder tiefe Schürfe nachzuweisen.	
	noch Bay Landesamt für Umwelt		4. Durch das Verschneiden sehr großer Abstandsflächen (s. Pkt. 2) entstehen letztendlich neben einigen großen Gebieten viele winzige Teilgebiete, die keinesfalls für einen Hartgesteinsabbau (Steinbruch) geeignet sind. Darüber hinaus weisen die größeren Gebiete häufig „wurmartige" Unterbrechungen oder Einschnitte auf, die dann einen Rohstoffabbau stark erschweren oder unmöglich machen würden (s. Punkt 5).	**Der Anregung wird gefolgt. Es werden die Flächenabgrenzungen überarbeitet und kleinflächige Strukturen zusammengefasst. Als Mindestgröße werden 3 ha festgelegt. Diese Größe orientiert sich an den derzeit bestehenden Abbaustellen.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Für einen Festgesteinsabbau ist z.B. bei der Anlage eines Kesselbruches eine Mindestgröße von 4 - 5 Hektar oder mehr (abhängig von der Mächtigkeit des abzubauenden Rohstoffs) notwendig. Eine solche Fläche ermöglicht nach Abräumen der Überdeckung erst den Tiefgang. Weiterhin sind Böschungen, Bermen, Rampen, Betriebsflächen und Schüttungsflächen für Boden- u. Abraumhalden etc. zu berücksichtigen. Somit sind die Klein- und Kleinstflächen von <3 ha für einen Hartgesteinsabbau i.d.R. als nicht geeignet anzusehen. Ebenso sind spitzwinklig zulaufende Flächen (die sich rein rechnerisch als Relikte ergeben) für die Rohstoffgewinnung als ungeeignet anzusehen. Die Sinnhaftigkeit der Ausweisung und Bilanzierung von Kleinflächen und spitzwinkligen Flächen ist daher zu hinterfragen. 5. Die Bearbeiter des T-FNP behandeln darüber hinaus bei der Abgrenzung von nutzbaren und der nicht nutzbaren Gesteinsarealen Gebiete mit geringen Überdeckungen (2.5. flächig kartierte Talfüllungen und kartierte Abschlämm-Massen) als Bereiche, in denen kein Hartgesteinsabbau möglich wäre. Der Hartgesteinskörper setzt sich aber in der Realität unter diesen (geringmächtigen) Einheiten fort. Ein potenzieller Abbau würde somit diese Einheiten mit umfassen. Durch die gewählte Darstellungsart entstehen im ungünstigen Fall Klein- und Kleinstflächen, aber auch wurmartige Strukturen, die größere Flächen durchziehen und den Abbau stark erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen würden (z.B. G2+G3, G25-1+G25-2+G25-3, G28+G27, G43+G42 etc.). Ähnlich behandeln die Bearbeiter kartierte Gangstrukturen, die dann linienartig die Flächen durchziehen (z.B. in Fläche G3 u. G48-1). Solche Gänge würden im Zuge eines Gesteinsabbaus mitgewonnen. Bezüglich dieser Problematik ist der T-FNP dringend nachzubessern. Die entsprechenden wurmartigen Strukturen und die Gangstrukturen müssten daher herausgenommen und die entsprechenden Teilflächen vereinigt werden. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, 09281 1800-4751) oder an Frau Anja Gebhardt (Referat 105, 09281 1800-4757).	
	noch Bay Landesamt für Umwelt		Zusätzlich geben wir zum **vorsorgenden Bodenschutz** nachfolgende ergänzende Hinweise: Im vorliegenden Umweltbericht wird das Schutzgut Boden nur sehr allgemein behandelt. Angaben zu den im Bereich der überplanten Flächen vorliegenden Bodenfunktionen sind nicht vorhanden. Besonders relevant sind die folgenden Bodenteilfunktionen: 1. Standortpotential für die natürliche Vegetation 2. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden	**Der Anregung wird gefolgt. Die Bewertung der Bodenfunktionen für die Konzentrationsflächen wird ergänzt. Die Natürliche Ertragsfähigkeit wird als weiche Ausschlusskriterium in die Planung einbezogen.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			3. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen 4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle Zur Bewertung der Bodenfunktionen können die Bodenfunktionskarten herangezogen werden, welche kostenfrei im UmweltAtlas Bayern erhältlich sind. Die entsprechenden Bodenfunktionskarten werden zwar als Informationsgrundlage unter Punkt C.9 aufgezählt, jedoch im Umweltbericht nicht verwendet. Die Auswertungsmethoden werden im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert. Auf dieser Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden. Zu diesen Verringerungsmaßnahmen zählt der Schutz des Mutterbodens, welcher nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen ist. Die im Plangebiet G 28 vorkommenden Böden zählen zu den grundwasserbeeinflussten Böden (hier Anmoorgley und Moorgley), welche sich vor allem durch ein hohes Standortpotential für die natürliche Vegetation sowie ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen auszeichnen. Im Hinblick auf die sehr wichtigen Funktionen im Naturhaushalt, unter anderem als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere sowie als Kohlenstoffsenke für klimaschädliche Gase, sind organische Böden vor baulicher Nutzung zu bewahren.	
	noch Bay Landesamt für Umwelt		Weitere Informationen finden Sie im Internet: Bodenfunktionskarten www.umweltatlas.bavern.de/boden --> Inhalt/ Boden → Bodenfunktionen auswählen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der Planung“ www.bestellen.bayern.de → im Suchfenster die Artikelnummer 93018 eingeben Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Frau Nicole Hubel (Referat 107, Tel. 09281 1800-4783) Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Schwandorf (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Weiden. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	**Wird zur Kenntnis genommen.**

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Das Sachgebiet Raumordnung Landes- und Regionalplanung (SG 24) der Regierung der Oberpfalz erhält einen Abdruck dieses Schreibens.	
56.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	---	---	---
57.	Deutsche Bahn DB Immobilien Region Süd Kompetenzteam Baurecht	06.08.18	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung. Gegen die o. g. Bauleitplanung besteht bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen /Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Künftige Änderungen sowie notwendige Maßnahmen, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu hatten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken. Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen). Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.	**Wird zur Kenntnis genommen.** Die Anmerkungen sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eines konkreten Abbauvorhabens im Näherungsbereich von Bahnanlagen zu berücksichtigen und in den Planunterlagen zu vermerken.

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom…	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Schruff, zu wenden.	
58.	Vodafone D2	---	---	---

aufgestellt:
Nürnberg, 12.10.2018
TB|MARKERT

i.A. Rainer Brahm
Landschaftsarchitekt